

DEUTSCHER CLUB FÜR NORDISCHE HUNDE LANDESVERBAND HESSEN

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Wirkungsbereich

Der Verein führt den Namen „Deutscher Club für Nordische Hunde – Landesverband Hessen“ (abgekürzt: „DCNH – LV Hessen“).

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins

„Deutscher Club für Nordische Hunde – Landesverband Hessen e.V.“

(abgekürzt: „DCNH – LV Hessen e.V.“).

Er ist eine rechtsfähige Untergliederung des Deutschen Clubs für Nordische Hunde e.V. (abgekürzt: DCNH e.V.).

Sein Wirkungsbereich umfasst das Gebiet des Bundeslandes Hessen.

Vereinssitz ist Frankfurt am Main.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

Der DCNH - LV Hessen ist nicht auf einen wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtet.

Aufgabe des DCNH - LV Hessen ist es, in seinem Wirkungsgebiet die dort wohnenden Mitglieder zu betreuen und die satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben des DCNH e.V. im Rahmen dessen Beschlüsse zu fördern und umzusetzen. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:

- Überwachung der Zucht und der sportlichen Aktivitäten in Hessen
- Beratung der Mitglieder bei Zucht, Aufzucht und Haltung und sportlicher Betätigung mit nordischen Hunden
- Durchführungen von Körungen, Ausstellungen und sonstigen Veranstaltungen im Zusammenwirken mit den Organen des DCNH e.V.
- Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit der Vereinsmitglieder untereinander
- sportliche Betätigung und dadurch körperliche Ertüchtigung der Mitglieder durch Förderung eines Leistungsbezogenen Schlittenhundesports

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des DCNH – LV Hessen sind alle Mitglieder des DCNH e.V. mit Wohnsitz in Hessen, sofern sie nicht ausdrücklich den Übertritt in eine andere Untergliederung des DCNH e.V. erklärt haben.

Mitglieder anderer Untergliederungen des DCNH e.V. können auf Antrag durch Vorstandsbeschluss zu Mitgliedern werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Übertritt in eine andere Untergliederung des DCNH e.V. oder durch Tod, Austritt aus dem DCNH e.V.,

Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem DCNH e.V. gemäß den Bestimmungen des § 5.5 der Satzung des DCNH e.V..

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dieser Satzung, sie haben insbesondere das Recht:

- auf Benutzung der vom Verein geschaffenen Einrichtungen
- auf Beteiligung an den vom Verein durchgeführten Zucht-, Sport-, und geselligen Veranstaltungen: sie haben ferner
- Beratungs-, Antrag- und Wahlrecht in den Versammlungen des Vereins und
- sind wählbar in die Ämter des DCNH – LV Hessen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (MV)
- der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres vom Vorstand einberufen.

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung hierzu mit einer Frist von mindestens 4 Wochen schriftlich oder durch Bekanntgabe in den Vereinspublikationen einzuladen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 1/3 aller Mitglieder schriftlich verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Wahl der Delegierten zur Hauptversammlung des DCNH e.V.
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge zur Änderung dieser Satzung und anderer Anträge

Beschlussfassungen erfolgen mit Stimmenmehrheit; Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 – Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.

Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

Auf Antrag eines Mitgliedes sind die Wahlen in geheimer Wahl durchzuführen.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- den/der Vorsitzenden
- seinem/seiner Stellvertretenden
- dem/der KassiererIn
- dem/der SchriftführerIn
- dem/der Zuchtobma(ä)nnIn
- dem/der AusstellungswartIn
- dem/der SportwartIn

Die Mitgliederversammlung kann weitere Mitglieder in den Vorstand als BeisitzerInnen oder für bestimmte Funktionen wählen.

Einem Vorstandsmitglied, ausgenommen dem/der KassiererIn, können mehrere Aufgaben übertragen werden, ohne dass dadurch ein mehrfaches Stimmrecht bei Vorstandssitzungen entsteht.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Vorstand berechtigt, sich selbst zu ergänzen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden statt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Zur Verbesserung der Kontakte zwischen den Mitgliedern kann der Vorstand bei Bedarf Bezirke mit regionaler Zuständigkeit bilden.

§ 8 Beiträge, Geschäftsjahr

Der Verein erhebt keine eigenen Beiträge. Er finanziert seine Arbeit aus den Zuschüssen des DCNH e.V., aus Spenden und eventuellen Überschüssen eigener Veranstaltungen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Kasse

Für die Führung der Vereinskasse ist der/die KassiererIn verantwortlich. Über Ausgaben entscheidet der Vorstand. Für Einzelausgaben, die den Betrag von 2.000,- DM übersteigen, ist der Beschluss einer MV erforderlich.

Das Vereinsvermögen besteht aus dem Kassenbestand, evtl. Bank- oder Postscheckguthaben, ausstehenden Forderungen und sonstigem Vereinsbesitz.

Zum Abschluss des Geschäftsjahres ist ein Jahresabschluss und ein Kassenbericht zu erstellen.

§ 10 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer haben die Kasse und die Kassenführung mindestens einmal jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht vorzulegen.

§ 11 Amtsdauer, Protokolle

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre, die der Delegierten 1 Jahr.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind vom Schriftführer, die der Mitgliederversammlung vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit 3/4 – Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Im Falle einer Auflösung fällt das Vereinsvermögen an den DCNH e.V..